

Antrag

**der Abgeordneten Gerald Häfner, Volker Beck (Köln), Christa Nickels,
Dr. Antje Vollmer, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Streichung der Sondergesetze nach dem „Deutschen Herbst“

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der „Deutsche Herbst“ ist vorbei. Die Sondergesetze sind geblieben. Nach dem faktischen Verschwinden der RAF, der Verurteilung der meisten Täter bzw. ihrer Rückkehr ins bürgerliche Leben ist es längst an der Zeit, nun endlich auch die seinerzeit geschaffenen, von Anfang an umstrittenen und in ihrer Wirkung höchst fragwürdigen Sondergesetze zu überprüfen bzw. abzuschaffen.

Anschläge der RAF gegen Vertreter und Institutionen dieses Staates, der Banken, der Industrie oder auch der amerikanischen Streitkräfte, die zahlreiche Menschenleben forderten, sind heute Geschichte. Der zwanzigste Jahrestag des „Deutschen Herbstes“ ist landauf, landab Anlaß für Rückblicke, Podiumsdiskussionen, Zeitschriftenserien und Fernsehsendungen, in denen der Versuch gemacht wird, dieses belastende Kapitel unserer jüngeren Geschichte aufzuarbeiten. Zur Aufarbeitung aber gehört untrennbar auch die dringend notwendige Revision derjenigen Gesetze, die seinerzeit als staatliche Antwort auf die Anschläge der RAF z. T. in höchster Eile geändert bzw. neu eingeführt wurden. Diese Sondergesetze, zu denen Vorschriften wie der § 129 a StGB, das Kontaktporre- und Kronzeugengesetz und das Verbot der Mehrfachverteidigung zählen, schränken die Rechte der Beschuldigten, Angeklagten, Inhaftierten und ihrer Anwältinnen und Anwälte in einem nicht vertretbaren Maße ein. Sie hatten darüber hinaus von Anfang an eine höchst widersprüchliche, möglicherweise unbeabsichtigte Wirkung, dienten sie doch Teilen der Terroristen und ihrer Sympatisantenszene als Beleg für den behaupteten willkürlichen Umgang dieses Staates mit seinen eigenen rechtlichen Grundsätzen und seinen Gegnern – und damit zugleich für die absurde These vom gegenseitigen Kriegszustand.

Die Verabschiedung der Sondergesetze war zu keinem Zeitpunkt notwendig und akzeptabel. Dies wird heute auch von großen Teilen der damals politisch Verantwortlichen so gesehen. Selbst der

ehemalige Bundesminister des Innern, Gerhard Baum, erkennt in den RAF-Gesetzen eine „Überreaktion des Staates“ und hält deshalb „eine Revision der „Notstandsgesetze“, die nichts geändert und nichts gebracht haben, für dringend erforderlich“ (RTL, 14. September 1997, Gesprächsrunde „Im Kreuzfeuer“).

In ähnlicher Weise äußert sich auch der Bundesminister der Justiz, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, der zumindest das Kronzeugengesetz und das Verbot der Mehrfachverteidigung für überflüssig hält (TAZ vom 5. September 1997).

Trotz mehrerer Versuche der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war in der Vergangenheit die für die Streichung der Sondergesetze notwendige parlamentarische Mehrheit nicht zu erreichen. Als Begründung für die angeblich nach wie vor erforderliche Existenz dieser Gesetze diente die andauernde Bedrohung durch die RAF. Vielleicht war es damals noch zu früh für einen derartigen Schritt. Heute aber ist er überfällig. Dazu trägt nicht nur das faktische und mittlerweile unbestrittene Ende der RAF bei. Mit dem Ende der RAF und ihrer Terroranschläge ist der Anlaß für den rechtlichen Ausnahmezustand endgültig entfallen.

Dringend erforderlich ist die Streichung der „Anti-Terror-Gesetze“ vor allem deshalb, weil die strukturellen Veränderungen des Strafverfahrensrechts und des materiellen Rechts sich auch heute noch äußerst negativ auf unbeteiligte Dritte, Beschuldigte und Strafverteidiger auswirken. Ein Beispiel für die problematische Wirkung dieser Sondergesetze sind die Folgen der Anwendung des § 129 a StGB für die Presse- und Meinungsfreiheit. Immer wieder wurden und werden Journalisten, die sich öffentlich z. B. zur RAF und zu den Ursachen der Geschichte des Terrorismus in Deutschland äußern, mit einem Strafverfahren wegen des Verdachts des Werbens für eine terroristische Vereinigung konfrontiert. In der Praxis kommt es deshalb regelmäßig zu entsprechenden Ermittlungsverfahren mit Durchsuchungen in Privat- und Redaktionsräumen. In den Jahren 1980 bis 1996 wurden gegen mehr als 6000 Menschen Verfahren auch oder nur aufgrund des Verdachtes nach § 129 a StGB, davon 4985 Verfahren wegen des Verdachtes des Werbens und Unterstützens einer terroristischen Vereinigung, geführt. In der ganzen Zeit gab es demgegenüber nur sechs Urteile, die sich allein auf den § 129 a StGB stützen (Quelle: Angaben der Bundesanwaltschaft im Oktober 1997). Im Verhältnis zum Aufwand und zur Zahl der Verfahren ist die Zahl der Verurteilungen nach § 129 a StGB insgesamt verschwindend gering. Die – am Ende aber überwiegend eingestellten -Verfahren aber haben zuvor eine Vielzahl Beteiligter betroffen, kriminalisiert, eingeschüchtert und oft zu Beschlagnahmen mit allen damit verbundenen Auswertungen z. B. auf Redaktionsgeheimnisse, Leserkreis, Öffentlichkeit usw. geführt.

Diese Zahlen lassen erkennen, welche verheerenden Auswirkungen die intensive Anwendung des § 129 a StGB auf die Pressefreiheit und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hat, ohne daß ein Strafbedürfnis des Staates diese Eingriffe annähernd rechtfertigen könnte.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zumindest die Streichung
1. des strafrechtlichen Tatbestandes der terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB),
 2. des gesamten Kronzeugengesetzes,
 3. des Kontaktsperregesetzes (§ 31 bis § 38 EGGVG) und
 4. des Verbotes der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO)
- vorsieht.

Bonn, den 11. Dezember 1997

Gerald Häfner

Volker Beck (Köln)

Christa Nickels

Dr. Antje Vollmer

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 129 a StGB)

Die Vorschrift des § 129 a StGB stellt die Bildung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe. Jegliches unterstützen oder werben kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Die Konturlosigkeit dieses Organisationsdelikts kollidiert mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Bestimmtheitsgebotes gemäß Artikel 103 Abs. 2 GG und dem Schuld- und Tatstrafrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG. Eine entsprechende Streichung dieser Vorschrift und aller weiteren, die im Zusammenhang mit den RAF-Sondergesetzen stehen, hat die Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 bereits in dem Gesetzentwurf vom 15. Mai 1990 (Drucksache 11/7139) vergeblich gefordert.

Als Organisationsdelikt verlagert diese Bestimmung die Strafbarkeit noch weit vor den Versuchsbereich. Das Tatbestandsmerkmal „werben“ ist bereits jede zu keinem nachweisbaren Erfolg führende offene oder versteckte Propagandatätigkeit wie z. B. das Verteilen von Flugblättern (Dreher/Tröndle, StGB-Kommentierung zu § 129 a). In der Praxis führt die Anwendung des Tatbestandsmerkmals „werben“ dazu, daß die Pressefreiheit eingeschränkt und gegen Journalisten ermittelt wird.

Der § 129 a StGB bedroht auch diejenigen mit Strafverfahren, die sich der öffentlichen Diskussion stellen und sich mit den Ursachen des Terrorismus auseinandersetzen. Diese gefährliche Beschneidung der Meinungsfreiheit hat dazu geführt, daß eine breit geführte öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema unterblie-

ben ist. Diese Tabuisierung hat der politischen Diskussionskultur nachhaltig geschadet.

Beispielhaft für massive Eingriffe in die Pressefreiheit auf der Grundlage des Verdachtes einer Straftat nach § 129 a StGB ist die Durchsuchung des Kölner GNN Verlages und die Beschlagnahme der Broschüre „BRD – RAF“. Gleichzeitig wurden im Zusammenhang mit der Broschüre Strafverfahren wegen § 129 a StGB gegen Buchhändler in Berlin und Göttingen eingeleitet. Inhalt dieser Broschüre war eine Sammlung der wichtigsten Dokumente der Auseinandersetzung mit der RAF, um insbesondere der jüngeren Generation die Möglichkeit zu geben, sich über die Auseinandersetzung zu informieren und sich ein Bild verschaffen zu können. Dieser Inhalt erfüllte nach Ansicht der Bundesanwaltschaft bereits das Merkmal „werben“ des § 129 a StGB.

Aufgrund dieser Vorverlagerung der Strafbarkeit bietet diese Strafvorschrift eine bequeme Handhabe, um strafprozessuale Maßnahmen gegen unbeteiligte Dritte durchzuführen, ohne einen konkreten Anfangsverdacht für eine Tathandlung vorweisen zu müssen. Der Schaden für den Rechtsstaat entsteht durch das grobe Mißverhältnis von Eingriffen in die Rechte von Zeugen und Beschuldigten in Ermittlungsverfahren und dem, was in der Anklage von den Vorwürfen übrig bleibt. Häufig kommt es nicht einmal zu einer Anklage.

Zu Nummer 2 (Kronzeugengesetz)

Bereits im Jahr 1973 wurde die Einführung verschiedener Kronzeugenregelungen erwogen, 1989 wurde dann das Kronzeugengesetz eingeführt. Die Anwendung dieser Regelungen ist begrenzt auf Straftaten, die im Zusammenhang mit dem § 129 a StGB stehen. Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a StGB werden dann nicht mehr strafrechtlich verfolgt, wenn sie die Begehung solcher Straftaten verhindern, zur Aufklärung einer solchen Tat oder zur Ergreifung des Täters beitragen.

Der Ausnahmecharakter dieser Regelung wird dadurch noch unterstützt, daß sie zeitlich begrenzt ist. Zunächst war das Gesetz bis zum 31. Dezember 1992 befristet. Die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung ist im Januar 1996 nur mit knapper Mehrheit bis zum 31. Dezember 1999 verlängert worden.

Die Anhörung im Rechtsausschuß vom 22. November 1995 und die Debatte im Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1992 verdeutlichten die Unzulänglichkeit der Kronzeugenregelung.

Sie provoziert zum einen Falschaussagen und eröffnet die Möglichkeit der Einflußnahme durch die Ermittlungsbehörden auf den Zeugen. Dies wird eindrücklich durch den Fall Nonne belegt, der im Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Alfred Herrhausen steht. Nonne widerrief seine bereits zuvor gestandene Beteiligung an dem Anschlag und seine Angaben über den Tathergang und die Tatbeteiligten. Seine Falschaussagen seien unter Druck der Ermittlungsbehörden mit Geldzusagen veranlaßt worden. Die Akten hierüber wurden nie in einer öffentlichen Ver-

handlung erörtert, da die Bundesanwaltschaft auf eine Anklage gegen Nonne wegen Beihilfe zum Mord verzichtet hat (FR, 8. Mai 1994; Wisniewski, Landgraber und Sieker „Das RAF-Phantom“).

Darüber hinaus bietet die Kronzeugenregelung den Aussteigern keine Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und keinen hinreichenden Schutz vor Racheakten.

In der Praxis kommt der Kronzeugenregelung eine ungleich geringere Bedeutung zu als erwartet wurde. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung wurde die Regelung bis 1995 nur in zehn Fällen angewendet (Protokoll der Anhörung des Rechtsausschusses, vom 22. November 1995, S. 33), ganz überwiegend gegen RAF-Mitglieder in der DDR, die zur Aufklärung unbekannter Sachverhalte kaum beitragen konnten.

Im übrigen ist noch hervorzuheben, daß es ohnehin bei der Strafzumessung zur Strafmilderung kommt, wenn der Angeklagte zur Aufklärung der Tat beigetragen hat (§ 46 StGB, § 267 StPO, Nr. 15 RiStBV). Daran würde sich auch nach der Streichung des Kronzeugengesetzes nichts ändern.

Zu Nummer 3 (§ 31 bis § 38 EGGVG)

Nach dem Gesetz kann die Strafverfolgungsbehörde Häftlinge, die nach § 129a StGB angeklagt oder verurteilt werden, auf unbestimmte Zeit innerhalb der Anstalt und gegenüber der Außenwelt isolieren. Voraussetzung ist, daß eine „gegenwärtige Gefahr“ für Leben, Leib und Freiheit einer dritten Person besteht und „bestimmte Tatsachen“ den Verdacht begründen, daß die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht. Die Kontaktsperre bewirkt, daß jegliche Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt unterbrochen wird. Darüber hinaus wird auch der mündliche und schriftliche Verkehr mit dem Verteidiger untersagt. Den einzigen Kontakt, den die Inhaftierten dann noch haben, ist der zu den Vollzugsbediensteten.

Die zwingend vorgeschriebene Isolation verstößt gegen die Menschenrechte und das Recht auf eine angemessene Verteidigung der Inhaftierten. Diese Sonderbehandlung führte in der Vergangenheit außerdem immer wieder zu Solidarisierungseffekten, die erheblich dazu beigetragen haben, daß sich das Ende terroristischer Anschläge um Jahre verzögert hat.

Zu Nummer 4 (§ 146 StPO)

Das Verbot der Mehrfachverteidigung sollte bei seiner Einführung 1974 eine Blockverteidigung im Baader-Meinhof-Strafverfahren verhindern. Nach § 146 StPO darf ein Verteidiger nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen.

Der § 146 StPO führt in der Prozeßpraxis zu einer extremen Behinderung der Strafverteidigung. Die Interessen der Beschuldigten und Angeklagten können nicht prozeßökonomisch gebündelt vor Gericht und den Ermittlungsbehörden vertreten werden. Die Kommunikation und Beweissicherung wird dadurch erschwert. Sie

ist außerdem Ausdruck extremen staatlichen Mißtrauens gegenüber der freien Advokatur.

Der § 146 StGB beinhaltet die gesetzliche Vermutung, daß ein Interessenwiderstreit bei der Mehrfachverteidigung besteht. Dabei wird verkannt, daß ein Interessenkonflikt allenfalls dann entsteht, wenn ein Beschuldigter den anderen belastet.

Ob ein solcher Interessenkonflikt zu befürchten ist, sollte deshalb im Einzelfall geprüft werden. Das generelle Verbot nach § 146 StGB ist weder sachgerecht noch prozeßökonomisch.

